

Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2011 für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Beckum vom 14. September 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund §§ 1 ff. der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 22.07.2011 (Straßenbaubeitragsatzung) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 9. September folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf den Marktplatz der Stadt Beckum und ist im anliegenden Lageplan bezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Einzelsatzung.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

In Abweichung von der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Beckum vom 22.07.2011 tragen die Beitragspflichtigen einen Anteil von 20 Prozent am beitragsfähigen Aufwand für die straßenbaulichen Maßnahmen der Gesamtanlage (ohne Begrenzung des beitragsfähigen Aufwands auf eine anrechenbare Breite).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.